

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Wien, 18. Juni 2019
GZ 300.812/014-P1-3/19

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 15. Mai 2019, GZ: BMI-LR1340/0009-III/1/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Aus dieser hat insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

(2) Die Erläuterungen erwarten Aufwendungen für den Bund im Jahr 2020 in Höhe von rd. 1,09 Mio. EUR und in den Folgejahren von rd. 1,01 Mio. EUR aufgrund der Beauftragung der Gewaltinterventionszentren sowie der Anschaffung von Body Worn Cameras und der Speicherung des erzeugten Videomaterials. Eine Konkretisierung der mit der Einführung der Strafbestimmungen des § 84 Abs. 1b SPG verbundenen Einnahmen durch Strafgebühren sei mangels zuverlässiger Kennzahlen nicht möglich, jedoch seien die Einnahmen aufgrund bestehender Erfahrungen als kostenneutral zu bewerten, weil durch die Verwaltungsstrafe die Kosten des Verfahrens jedenfalls abgedeckt würden.

Dampfschiffstraße 2
1031 Wien
Postfach 240

Tel.: +43 (0)1 711 71-0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.at
Twitter: @RHSprecher
f /RechnungshofAT



GZ 300.812/014-P1-3/19

Seite 2 / 2

(3) Die Erläuterungen treffen jedoch keine Aussage darüber, ob und gegebenenfalls welche Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Strafdrohungen in den bereits bestehenden Strafbestimmungen der § 84 Abs. 1 und 1a SPG zu erwarten sind. Da die Höhe dieser Strafdrohungen – von 500 EUR auf 1.000 EUR bzw. von 2.300 EUR auf 4.600 EUR – verdoppelt werden soll, wäre eine solche Aussage für die Beurteilung allfälliger finanzieller Auswirkungen der geplanten Maßnahme wünschenswert gewesen.

(4) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus diesem Grund nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: